S 55 AS 473/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Inwieweit ein Änderungsbescheid nach dem SGB II frühere Bewilligungen unverändert lässt und damit wiederholende Verfügungen enthält, ist durch Auslegung des Bescheides zu ermitteln, wobei es maßgeblich darauf ankommt, wie der Adressat den Bescheid bei verständiger Würdigung der Umstände des Einzelfalls objektiv verstehen musste.
Normenkette	§ 22 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 AS 473/20
Datum	07.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 192/22
Datum	27.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass der Tenor wie folgt neu gefasst wird: â€žDer Beklagte wird unter Ãnderung seines Bescheides vom 3. MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. MÃ¤rz 2017 verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. November 2016 bis 30. April 2017 weitere Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von 39,20 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.â€œ

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde

I.

Der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen die Verpflichtung, der KlÃ¤gerin weitere Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des Leistungsbezuges nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum November 2016 bis April 2017 zu gewÃ¤hren. Strittig sind hierbei insbesondere der Regelungsgehalt eines Ãnderungsbescheides und die Frage, inwiefern durch diesen die PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit der LeistungsgewÃ¤hrung (wieder) erÃ¶ffnet wurde.

Die am 13. Mai 1960 geborene KlÃ¤gerin stand im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II beim Beklagten. Hierbei fielen fÃ¼r die von ihr bewohnte Unterkunft KdU i.H.v. 368 â¬ sowie ein Gasabschlag i. H. v. 65 â¬ monatlich an. Bereits in den vorangegangenen BewilligungszeitrÃ¤umen wurden die KdU der KlÃ¤gerin nicht in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he Ã¼bernommen. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2016 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGBÂ II fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2016 bis 30. April 2017 i. H. v. 698,90 â¬ monatlich. Die Bewilligung erfolgte aufgrund des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorlÃ¤ufig. Hinsichtlich der Berechnung wurde auf den beigefÃ¼gten Berechnungsbogen verwiesen, der im Rahmen der Bedarfsberechnung 404 â¬ Regelbedarf sowie eine als Unterkunftskosten anerkannte monatliche Kaltmiete i. H. v. 304 â¬ sowie â€Heizkosten zentralâ€ i. H. v. 55,71 â¬ und â€Warmwasser zentralâ€ i. H. v. 9,29 â¬ auswies und sonstiges Einkommen i. H. v. 104,10 â¬ abzgl. VersicherungsbeitrÃ¤gen von 30 â¬ berÃ¼cksichtigte. Der Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig. Laut einer GesprÃ¤chsnotiz in der Verwaltungsakte teilte die KlÃ¤gerin am 6. Januar 2016 (richtig wohl 2017) mit, dass sie keine Zahlungen i. H. v. 104 â¬ monatlich mehr erhalte, und legte im Nachgang diesbezÃ¼gliche Unterlagen vor.

Mit hier strittigem Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2016 bis 31. Dezember 2016 773 â¬ monatlich sowie fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2017 778 â¬ monatlich. Die Bewilligung erfolgte weiterhin vorlÃ¤ufig, hinsichtlich der Berechnung wurde erneut auf den Berechnungsbogen verwiesen. Soweit der Bescheid Ãnderungen zur bisherigen LeistungsgewÃ¤hrung enthalte, hob er die entsprechenden vorhergehenden Bescheide fÃ¼r die gleichen ZeitrÃ¤ume auf, im Ãbrigen wirkten diese fort. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte aus, die monatlichen ErtrÃ¤ge i. H. v. 104,10 â¬ seien ab November 2016 aus der Berechnung entfernt worden. Im Berechnungsbogen, der den Monat Januar 2017 betraf, waren nunmehr 409 â¬ Regelbedarf sowie 304 â¬ â€Wohnungsgrundkostenâ€ und 65 â¬ â€Heizkosten dezentralâ€ sowie keinerlei Einkommen mehr berÃ¼cksichtigt. Die KlÃ¤gerin legte Widerspruch gegen den Bescheid ein und verwies zur BegrÃ¼ndung auf die KdU. Der Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2017 u.a. den Widerspruch gegen den Ãnderungsbescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 als

unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. Die Ãnderung resultiere aus der Herausnahme der monatlichen ErtrÃ¤ge i. H. v. 104,10 â¬ ab November 2016. Die Kosten der Unterkunft seien nicht Gegenstand des angegriffenen Ãnderungsbescheides. Die Regelung hinsichtlich der Unterkunftskosten habe mit Bescheid vom 12. Oktober 2016 stattgefunden, dieser Bescheid sei bereits bestandskrÃ¤ftig geworden. Der Widerspruch sei als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hat am 24. April 2017 Klage beim Sozialgericht (SG) Aurich erhoben. Der Beklagte gehe unzutreffend davon aus, dass der Ãnderungsbescheid nicht wegen der Kosten der Unterkunft angegriffen werden kÃ¶nne. Der Ãnderungsbescheid weise keine Unterschiede zu gewÃ¶hnlichen Bewilligungsbescheiden auf. Die KdU wÃ¼rden nicht in angemessener HÃ¶he berÃ¼cksichtigt, der Beklagte habe kein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung angemessener KdU.

Der Beklagte hat zur Klageerwiderung auf die angefochtenen Bescheide verwiesen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne keine hÃ¶heren KdU geltend machen. Die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten der KlÃ¤gerin von 360 â¬ seien unangemessen. Sie sei hierauf bereits vor ihrem Umzug hingewiesen worden. Angemessen seien nach der Mietwerterhebung des Beklagten 304 â¬.

Das SG hat mit Urteil vom 7. Juli 2022 den Widerspruchsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2017 aufgehoben und den Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 insoweit geÃ¤ndert, als dass der Beklagte weitere 39,20 â¬ pro Monat an Leistungen nach dem SGB II an die KlÃ¤gerin nachzuzahlen habe. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Strittig sei nicht nur die isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheides, sondern eine vollumfÃ¤ngliche PrÃ¼fung des Leistungsanspruchs der KlÃ¤gerin. Der angefochtene Widerspruchsbescheid habe den Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 rechtswidrig als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen. Entgegen der Bewertung des Beklagten regele der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 nicht allein im Wege einer wiederholenden VerfÃ¼gung die Unterkunftskosten der KlÃ¤gerin. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2017, auf den der Beklagte Bezug nehme, seien im Bereich der Heizkosten 55,71 â¬ ausgewiesen zzgl. Warmwasserkosten i. H. v. 9,29 â¬. Im strittigen Bescheid seien nunmehr im Bereich der Heizkosten â€Heizkosten dezentralâ€ i. H. v. 65 â¬ ausgewiesen worden, was sich fÃ¼r den EmpfÃ¤nger als abweichende Regelung darstellen mÃ¼sse. Nicht entscheidend sei hierbei, dass der Bescheid vom 12. Oktober 2016 wie auch der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 nur eine vorlÃ¤ufige Regelung trÃ¤fen, die nach Â§ 41 a Abs. 5 SGB II als endgÃ¼ltig zu bewerten sei. Die HÃ¶he der Heizkosten sei nicht zu beanstanden, da die KlÃ¤gerin keine Ã¼ber 65 â¬ hinausgehenden AbschlÃ¤ge nachgewiesen habe. Die HÃ¶he der zu bewilligenden Leistungen fÃ¼r die Bruttokaltmiete sei entgegen der Bewertung des Beklagten auf einen Betrag von 343,20 â¬ zu bemessen. Dies folge daraus, dass ein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten im strittigen Zeitraum nicht vorliege. Es seien daher die Werte der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich des maÃgeblichen Sicherheitszuschlages von 10 % zu berÃ¼cksichtigen, mithin 343,20Â â¬. Das SG hat die Berufung zugelassen.

Der Beklagte hat am 16. August 2022 Berufung gegen das am 18. Juli 2022 zugestellte Urteil eingelegt. Der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 habe keine Neuregelung hinsichtlich der Heizkosten enthalten. Die KlÃ¤gerin habe tatsÃ¤chliche Heizkosten i. H. v. 65 â¬ gehabt, diese seien sowohl mit Bescheid vom 12. Oktober 2016 als auch im strittigen Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 gewÃ¤hrt worden. Der Berechnungsbogen des Ausgangsbescheides schlÃ¼ssele die Heizkosten lediglich in Heizkosten und Kosten fÃ¼r Warmwasser auf und der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 weise sie als Gesamtbetrag aus. Die unterschiedliche Ausweisung der Heizkosten sei darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass der Beklagte zum 1. Januar 2017 ein neues EDV-Programm eingefÃ¼hrt habe und die Darstellungsweise nunmehr eine andere sei. Dies werde auch aus dem verÃ¤nderten Schriftbild deutlich. Den Bescheiden seien zudem BerechnungsbÃ¶gen fÃ¼r unterschiedliche Monate beigefÃ¼gt gewesen, daher habe nicht allein auf den Berechnungsbogen abgestellt werden kÃ¶nnen. Dieser diene lediglich zur besseren Ãbersicht Ã¼ber die Berechnung der Leistungen. Die Herausnahme der Einkommensanrechnung habe keine VerÃ¤nderungen der Unterkunftskosten bewirkt. Aus Sicht eines verstÃ¤ndigen Beteiligten erlÃ¤utere der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017, dass aufgrund eingetretener Ãnderungen die Leistungen nach dem SGB II aufgrund der Ãnderung der EinkommensverhÃ¤ltnisse neu berechnet wÃ¼rden. Es habe sich demnach um eine einkommensbezogene Ãnderung gehandelt, die sich vorliegend allein auf die Regelleistung ausgewirkt habe. Der Eintritt der Fiktionswirkung nach Â§Â 41a Abs. 5 SGB II bewirke nicht, dass eine vollumfÃ¤ngliche Neuregelung wÃ¤hrend des Klageverfahrens eingetreten sei. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum seien hinsichtlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung die Werte der Tabelle zu Â§ 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zzgl. eines 10%igen Sicherheitszuschlages heranzuziehen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Aurich vom 7. Juli 2022 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat sich nicht zum Verfahren geÃ¤uÃert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Prozessakten Bezug genommen.

II.

Der Senat weist die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurÃ¼ck, da er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Gegenstand des Berufungsverfahren ist â da die KlÃ¤gerin keine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hat und das Urteil daher hinsichtlich der Klageabweisung rechtskrÃ¤ftig geworden ist â nur noch die Frage, ob das SG den

Widerspruchsbescheid zutreffend aufgehoben und den Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 dahingehend geÃ¤ndert hat, dass der Beklagte der KlÃ¤gerin weitere Leistungen nach dem SGB II i. H. v. 39,20 â¬ fÃ¼r den strittigen Zeitraum zu gewÃ¤hren hat.

Das Urteil des SG Aurich vom 7. Juli 2022 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den Beklagten nicht in seinen Rechten. Allerdings ist der Tenor des erstinstanzlichen Urteils unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, dass die KlÃ¤gerin ihren Anspruch auf weitere Leistungen zulÃ¤ssigerweise mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGG) verfolgt hat, klarstellend neu zu fassen (vgl. zur Urteilsformel bei einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage: HÃ¼bschmann, beckOGK, Stand: 01.05.2024, Â§ 131 SGG Rn. 3.2).

Der angefochtene Bescheid war rechtswidrig, soweit er der KlÃ¤gerin um 39,20Â â¬ zu geringe KdU gewÃ¤hrt hat. Zutreffend ist das SG hierbei davon ausgegangen, dass es sich bei dem angefochtenen Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 hinsichtlich der KdU nicht nur um eine wiederholende VerfÃ¼gung ohne Regelungsgehalt gehandelt hat. Der Senat verweist auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG und macht sich diese zu eigen, Â§ 153 Abs. 2 SGG.

Eine sog. wiederholende VerfÃ¼gung ist deshalb nicht anfechtbar, weil sie keine erneute Regelung enthÃ¤lt, sondern lediglich eine bereits getroffene Entscheidung wiedergibt. Ob dies der Fall ist oder ob eine neue â wenn auch in der Rechtsfolge gleichlautende â Regelung getroffen werden sollte, ist durch eine Auslegung des Bescheids zu ermitteln, wobei es auf den objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont ankommt, also darauf, wie der Adressat den Bescheid bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls objektiv verstehen musste (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 7. April 2016 â B 5 R 26/15 R â juris Rn. 19 und Urteil vom 29. November 2012 â B 14 AS 6/12 R â juris Rn. 30). Diese MaÃstÃ¤be gelten auch fÃ¼r Ãnderungsbescheide nach dem SGB II, bei denen sich letztlich nur im Einzelfall anhand der Formulierungen des jeweiligen Bescheides ermitteln lassen wird, inwieweit frÃ¼here Bewilligungen unverÃ¤ndert geblieben sind und es sich damit nur um wiederholende VerfÃ¼gungen handelt (vgl. BSG, Urteil vom 14. Dezember 2023 â B 4 AS 4/23 R â juris Rn. 13 m. w. N.).

Hiervon ausgehend kann der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 nicht lediglich als eine wiederholende VerfÃ¼gung hinsichtlich der Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung angesehen werden. Im Bescheid wurde ausgefÃ¼hrt, dass âdie Leistungen nach dem SGB IIâ neu berechnet worden seien und der Bescheid, soweit er Ãnderungen zur bisherigen LeistungsgewÃ¤hrung enthalte, âdie entsprechenden Bescheideâ aufhebe. Mit dieser Formulierung Ã¼berlieÃ es der Beklagte zunÃ¤chst der Adressatin des Bescheides, Gegenstand und Umfang der Aufhebung selbst zu bestimmen. Soweit wegen der Berechnung auf den Berechnungsbogen verwiesen wurde, wies dieser allerdings nicht nur hinsichtlich der HÃ¶he des Regelbedarfs und der Einkommensanrechnung Ãnderungen zu dem Berechnungsbogen des vorangegangenen Bescheides vom 12. Oktober 2016 auf, sondern auch die Darstellung der Zusammensetzung der Kosten der Unterkunft und Heizung unterschied sich zu der vorhergehenden, so dass aus der Sicht des verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers auch insoweit eine Ãnderung erfolgt war. Das

Vorbringen des Beklagten, die abweichende Darstellung im Berechnungsbogen folge nicht aus einer anderen tatsÃ¤chlichen Berechnung, sondern aus der Umstellung auf ein neues Programm, fÃ¼hrt nicht zu einer anderen Entscheidung. Die EinfÃ¼hrung eines neuen Programms und eine hieraus resultierende verÃ¤nderte Darstellung wurde den LeistungsempfÃ¤ngern nicht mitgeteilt und war fÃ¼r den objektiven EmpfÃ¤nger nicht erkennbar. DarÃ¼ber hinaus beschrÃ¤nkte die Ã□nderung sich entgegen den AusfÃ¼hrungen des Beklagten nicht auf die Einkommensanrechnung, sondern auch die HÃ¶he des Regelbedarfs Ã¤nderte sich ab Januar 2017. Aus dem VerfÃ¼gungssatz des Bescheides in Zusammenschau mit dem ausdrÃ¼cklich in Bezug genommenen Berechnungsbogen konnte ein objektiver EmpfÃ¤nger den Schluss ziehen, dass der Beklagte die LeistungsgewÃ¤hrung und Leistungsberechnung insgesamt neu geregelt und nicht nur wiederholt wiedergegeben hat.

Die HÃ¶he der zu berÃ¼cksichtigenden KdU ist zwischen den Beteiligten nicht strittig, auch der Beklagte hÃ¤lt nicht mehr an der Mietwerterhebung fest, sondern hÃ¤lt den RÃ¼ckgriff auf die Werte des Wohngeldgesetzes fÃ¼r zutreffend.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 07.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024